

„Weller-Forschungspreis für Unfallmedizin“

der Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin

STATUT

Stand: 30.11.2024

Präambel:

Das Weller-System ist der führende Standard der Heilverfahrenssteuerung in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und darüber hinaus. Auf der Grundlage regelmäßiger Datenanalysen und aktuellem Expertenwissen liefert das Weller-System Behandlungspläne und Prognosen zum Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nach Arbeitsunfällen. Beschrieben werden Standards des Fallverlaufs, die für Patienten, Ärzte, Therapeuten und Verwaltungen als gemeinsame Informationsgrundlage dienen. Kommunikation und Zusammenarbeit im Heilverfahren sollen damit gestärkt werden.

Die Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin (FSA) hat sich die Weiterentwicklung und Fortschreibung des Weller-Systems zur Aufgabe gemacht.

§ 1 Name und Zweck des Preises

(1) Die Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin (FSA) verleiht im Jahre 2025 erstmals den „Weller-Forschungspreis für Unfallmedizin“.

(2) Zweck des Preises ist die Anerkennung und Förderung herausragender wissenschaftlicher Leistungen, die signifikante Innovationen und Fortschritte in der Heilverfahrenssteuerung hervorgebracht haben.

§ 2 Vergabekriterien

(1) Ausgezeichnet werden hervorragende wissenschaftliche Arbeiten aus dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin einschließlich der Psychotraumatologie. Preiswürdig sind Beiträge, die geeignet erscheinen, Transparenz und Konsens über Heilverfahren und Fallverlauf in einzelnen unfallmedizinischen Diagnosegruppen (Weller-Schlüsseln) zu fördern und die sich durch außergewöhnliche Originalität, Relevanz und Anwendungspotential auszeichnen.

(2) Besonders berücksichtigt werden interdisziplinäre Ansätze und Arbeiten mit hoher gesellschaftlicher oder industrieller Relevanz, insbesondere Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Fachliteratur sowie Publikationen, die der wissenschaftlichen Qualifikation dienen. Die Publikation der eingereichten Arbeiten sollen nicht länger als drei Jahre zurückliegen (gerechnet ab Zeitpunkt der Einreichung).

§ 3 Preisgeld

(1) Der Weller-Forschungspreis ist mit 10.000 Euro p.a. dotiert

(2) Die Aufteilung auf mehrere Preistragende ist möglich. Die Preisverleihung kann an Einzelpersonen oder Personengruppen erfolgen.

§ 4 Bewerbung

(1) Bewerbungen für den Weller- Forschungspreis sind über die Website der FSA www.fsa.de einzureichen (bzw. per Mail an Weller-Forschungspreis@fsa.de).

(2) Der Call for Papers gilt ganzjährig. Abgabefrist für die Auszeichnung des laufenden Jahres ist jeweils der 28. Februar

(3) Die Bewerbungsunterlagen sollen eine Kurzfassung (in deutscher Sprache) und eine Begründung enthalten, warum die Arbeit für preiswürdig gehalten wird.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine unabhängige Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus fünf Personen, drei Medizinerinnen und zwei Vertretern der Verwaltungen. Über die Mitglieder der Auswahlkommission entscheidet die FSA Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin und spricht deren Berufung aus. Diese Entscheidung kann auf die Geschäftsführung der FSA übertragen werden.

(3) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung auf Basis der eingereichten Unterlagen und ggf. durchgeführter Interviews oder Präsentationen der Nominierten.

(4) Die Entscheidung der Auswahlkommission ist endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Verleihung des Preises

(1) Der Preis wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Jeder Empfänger / jede Empfängerin erhält eine Verleihungsurkunde.

(2) Der Termin und Ort der Preisverleihung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Preisträger sind verpflichtet, bei der Preisverleihung anwesend zu sein, es sei denn, es liegen triftige Gründe für ihre Abwesenheit vor.

§ 7 Veröffentlichung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Preisträger erklären sich bereit, ihre prämierten Arbeiten im Rahmen der Preisverleihung vorzustellen und für eine Veröffentlichung auf der Webseite des Preises zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Preisträger stimmen zu, dass ihre Namen und die Titel ihrer Arbeiten in der Presse und auf den digitalen Kanälen der FSA veröffentlicht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Statuts bedürfen der Schriftform.

(2) Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung auf der Webseite des Preises in Kraft.